

I. Bestattungsformen

1. Reihengräber

Einstellig

1a) Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)

1b) Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person.

2. Wahlgrabstätten

Ein- oder mehrstellig, Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre

2a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

2b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person

3. Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Kolumbarium ohne Namensplatte.

In einer Urnennische können bis zu zwei Urnen aufgestellt werden. Diese ist mit einer Namensplatte durch die Nutzungsberechtigten zu versehen.